

GRÜN-alternativ Meerbusch

**Stadtverwaltung Meerbusch
Bürgermeister Christian Bommers
Ratsbüro
40667 Meerbusch**

Meerbusch, 17.4.2023

**Anträge zur Sitzung des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 20. April 2023**

Zu Top

Neufassungen von Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt Meerbusch

- a) Geschäftsordnung**
- b) Hauptsatzung**

Sehr geehrter Herr Bommers,

GRÜN-alternativ beantragt zu den Beratungen zur Geschäftsordnung und zur Hauptsatzung folgende Änderungen:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

Zu

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens **3 Wochen** vor dem Sitzungstag von **mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden**. **Sofern der Gegenstand des Antrages oder Vorschlages bereits auf der Tagesordnung einer vorherigen Ausschusssitzung, die innerhalb eines Jahres vor der betreffenden Sitzung stattgefunden hat, gestanden hat, beträgt die Frist nach Satz 2 eine Woche.**

Änderungsantrag NR 1

- ... Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von **mindestens einem Ratsmitglied oder einer Fraktion vorgelegt werden.**

Änderungsantrag NR 2

- **Anträge zur vorliegenden Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.**

Begründung:

Hierbei handelt es sich zwar um eine Selbstverständlichkeit, trotzdem löst dieses Thema regelmäßig Diskussionen aus.

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

optional:

- g) **Angelegenheiten, in denen aufgrund organisatorischer und/oder strategischer Überlegungen der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Verwaltung noch nicht abgeschlossen ist (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses).**

Änderungsantrag NR 3 – optional

- **Diese optionale Möglichkeit wird abgelehnt.**

Begründung

Mit dieser Variante könnten regelmäßig Beratungen der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Das halten wir rechtlich für fragwürdig und bezogen auf unsere Ansprüche an Transparenz für nicht zielführend. Diverse Beratungen insbesondere im Planungsbereich haben bereits diesbezügliche Diskussionen ausgelöst.

§ 12 Redeordnung

- (1) ..
- (2) ..
- (3) ..
- (4) ..
- (5) ..
- (6) (Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten.) Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. (Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen;) Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag NR 4

- **Der Absatz 6 wird gestrichen.
Eine Begrenzung der Redezeit besteht nicht. Ebenso keine Beschränkungen zur Anzahl der Wortmeldungen.**
-

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der **Redeliste**,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, **der ausdrücklich als solcher bezeichnet und durch das Heben beider Hände kenntlich gemacht werden muss**, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 19 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Anmerkung

- **Diese Klarstellung in Absatz 2 befürworten wir. Die Redeliste ist bei einem Vertagungsantrag weiterzuführen, soweit nicht ausdrücklich ein Antrag zur GO erfolgt.**

§ 18 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, **sowohl im Vorfeld als auch in der Sitzung selbst** zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge **sollen** einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. **Diese Anträge sind im Gegensatz zu Anträgen zur Tagesordnung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgebunden.**
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

Änderungsantrag NR 5

- **Der Absatz 3 wird gestrichen.**

Begründung:

Soweit ein Antrag eine Mehrheit findet, ist damit der politische Wille auf eine möglicherweise damit verbundene Haushaltsänderung verbunden, die, soweit notwendig zu beschließen wäre.

b) Anträge zu Hauptsatzung**§ 8 Anregungen und Beschwerden**

Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnenⁱ, haben gemäß § 24 GO NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen.

- (1) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragsteller/innen erreichen, kann folgender Absatz 2 hilfreich sein:

- (2) *Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.¹ Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.*

Änderungsantrag NR 1

- **Der Absatz 2 wird nicht aufgenommen, bzw. gestrichen.**

Begründung

Ob eine Angelegenheit erledigt ist, ist möglicherweise Ermessenssache. Nicht selten wurden in Meerbusch Bürgeranregungen mit abweichenden Verwaltungsvarianten als erledigt betrachtet, ohne dem Bürgerantrag zu folgen oder gar als Grundlage zu beachten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden**(2) ..**

- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 5 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) die Stadt für die Entscheidung über den Grund der Beschwerde oder Anregung sachlich oder örtlich unzuständig ist.

Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn

- a) sie sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- c) es sich um Eingaben handelt, die gleichzeitig anderen ebenfalls zuständigen Stellen vorgelegt wurden,
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe im Sinne des § 24 GO NRW kein neues Sachvorbringen enthalten,
- e) mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

Änderungsantrag NR 2

- zu Absatz 9 a)
der Absatz wird gestrichen.

Begründung:

Der Hinweis, dass Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe möglich sind, ist insofern nicht ausreichend zur Ablehnung einer Behandlung des Antrags, da evtl. unnötig auf den Rechtsweg verwiesen wird, den die Petenten möglicherweise gar nicht nutzen wollen.

Jürgen Peters
GRÜN-alternativ
